

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0034
erstellt am: 04.04.2011

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser/Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-1020.012.19.03

Regionalversammlung für die Planungsregion Südhessen; hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	20.06.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Nach § 21 des Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002, zuletzt geändert am 08. März 2011, ist das Land Hessen in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

In den Planungsregionen werden gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes Regionalversammlungen gebildet. Der Kreis Bergstraße entsendet gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes i.V.m. § 1 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen **sieben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder**, die vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt werden. **Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft (hier: Kreistag) gewählt werden kann.** Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen.

Zu beachten ist, und darauf macht die Geschäftsstelle der Regionalversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt ausdrücklich aufmerksam, dass nach der Geschäftsordnung für die Regionalversammlung im Falle des Ausscheidens eines Mitglieder aus der Regionalversammlung **zugleich auch dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ausscheidet**. Dies bedeutet, dass die Bewerberinnen und Bewerber von Anbeginn an **paarweise** (und später nicht mehr änderbar) vorzuschlagen sind. Scheidet dagegen eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter aus, **so bleibt deren bzw. dessen Stelle unbesetzt**.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach § 27 HGO, die von den entsendenden Körperschaften zu tragen ist.

Da es sich bei der vorzunehmenden Wahl um die Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden um die Abgabe von Wahlvorschlägen gebeten.

Dabei wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung mehr Bewerberinnen und Bewerber (immer paarweise) vorzuschlagen, als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zu wählen sind.

Hingewiesen wird außerdem auf § 12 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen, und auf § 23 Abs. 2 letzter Satz des Landesplanungsgesetzes, wonach bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden soll.

Anlagen:

Eingereichte Wahlvorschläge